

# **Ehrungsordnung (EO)**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Ernennungen
- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Richtlinien zur Verleihung
- § 5 Ehrungen
- § 6 Verleihung und Veröffentlichung

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Der FLB ehrt Personen, die sich um den Fußballsport im Landesverband oder in den Fußballkreisen verdient gemacht haben, durch:

- a) Ernennungen und Auszeichnungen,
- b) Anträge auf Auszeichnungen durch den NOFV oder den DFB.

## **§ 2 Ernennungen**

- (1) Zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvorsitzenden soll derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLB bzw. eines Kreisvorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Ernennungen beschließen der Verbandstag bzw. die Kreistage auf Antrag des entsprechenden Vorstandes.

## **§ 3 Auszeichnungen**

- (1) Als Auszeichnungen des FLB können verliehen werden:
  - a) die FLB-Verdienstnadel,
  - b) die silberne FLB-Ehrennadel,
  - c) die goldene FLB-Ehrennadel,
  - d) die Schiedsrichter-Ehrennadel,
  - e) der Kristall-Fußball.

- (2) Die Vorstände der Fußballkreise können zur Würdigung von Verdiensten im Territorium eigene Auszeichnungen vornehmen.

## **§ 4**

### **Richtlinien zur Verleihung**

- (1) Die Verdienstnadel kann an Personen in Anerkennung von Verdiensten um den Fußballsport im Land Brandenburg verliehen werden. Die Verdienstnadel können auch Mitglieder anderer Landesverbände des DFB und Ausländer erhalten.
- (2) Durch Verleihung der silbernen Ehrennadel können Personen geehrt werden, die sich nach der Verleihung der Verdienstnadel weitere drei Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verband oder seine Vereine ausgezeichnet haben.
- (3) Die goldene Ehrennadel können solche Personen erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere sechs Jahre Tätigkeit an maßgeblicher Stelle des Verbandes geleistet oder sich um den Fußballsport innerhalb der Vereine außerordentlich verdient gemacht haben.
- (4) Die Schiedsrichter-Ehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die mindestens 20 Jahre aktiv waren.
- (5) Über die Verleihung von Auszeichnungen entscheidet das Präsidium. Antragsberechtigt für Auszeichnungen entsprechend § 3 (1) a) bis d) sind
  - a) die Ausschüsse und Rechtsorgane des FLB,
  - b) die Kreisvorsitzenden im Rahmen eines vom FLB-Vorstand festzulegenden Jahreslimits.
- (6) Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem in Aussicht gestellten Verleihungstag gestellt werden.

- (7) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen zu Ehrungen zeitweilig einen Ehrungsausschuss einsetzen.
- (8) Der Kristall-Fußball wird einmal jährlich an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Institutionen für besondere Verdienste bei der Förderung des Fußballsports verliehen. Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsvorstand.

## **§ 5 Ehrungen**

- (1) Ehrungen können erfolgen durch:
  - a) Ehrenplaketten zu Jubiläen von Fußballvereinen,
  - b) Ehrengeschenke zu Jubiläen von Personen.
- (2) Fußballvereine des FLB, die ihr 50-, 75- oder 100-jähriges Jubiläum begehen, werden vom Vorstand des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette mit Urkunde ausgezeichnet. Ein entsprechender Antrag ist mindestens sechs Monate vor dem Vereinsjubiläum unter Verwendung des DFB-Fragebogens beim Landesverband einzureichen.
- (3) Die Zeit des Bestehens wird unter Berücksichtigung aller Veränderungen bewertet.  
Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gilt (2) entsprechend.
- (4) Als Jubiläumsgeburtstage von Personen gelten der 40., 50., 60. sowie alle Geburtstage nach jeweils weiteren fünf Jahren von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Organe des FLB.
- (5) Zu diesem Anlass erhalten die unter (4) Genannten Blumen im Wert bis 10 EURO und ein Geschenk im Wert bis 35 EURO.

## **§ 6**

### **Verleihung und Veröffentlichung**

- (1) Feste Auszeichnungstermine gibt es nicht.
- (2) Die Ehrungen sollen in der Regel zu oder nahe dem Zeitpunkt des Anlasses in würdigem Rahmen erfolgen.
- (3) Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des FLB.